Richtigstellung 1/139

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

4. April 1972 Nr. 1726

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 1297 vom 14. März 1972 den speziellen Bebauungsplan Wengistrasse-Poststrasse mit speziellen Bauvorschriften der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn genehmigt. Dazu muss in einem Nachtragsbeschluss eine Richtigstellung vorgenommen werden.

Im erwähnten Regierungsratsbeschluss ist in den Erwägungen 2. Absatz der Geltungsbereich dieses Planes umfassend das Gebiet zwischen Wengistrasse und Poststrasse die Teile A-B aufgeführt.

Es wird

beschlossen:

Es wird festgestellt, dass in speziellen Bebauungsplan Wengistrasse-Poststrasse mit speziellen Bauvorschriften der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn nicht nur die Teile A-B sondern die Teile A-D genehmigt wurden.

Der Text von RRB Nr. 1297 vom 14. März 1972 gilt als in diesem Sinne geändert.

Der Staatsschreiber

Bau-Departement (3)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Kant. Planungsstelle (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Kant. Finanzverwaltung (2)
Kreisbauamt I Solothurn
Ammannamt der Stadt Solothurn (2)
Baukommission Solothurn (2)
Stadtbauamt Solothurn (2)

21183 - 120000 - 1971

1/139

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

14. März 1972 Nr. 1297

Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan Wengistrasse-Poststrasse mit speziellen Bauvorschriften zur Genehmigung.

Der Geltungsbereich dieses Planes ist mit einer braunen Linie gekennzeichnet und umfasst das Gebiet zwischen Wengistrasse und Poststrasse (Teil A - D). Diese Grundstücke werden grösstenteils zusammenhängend mit Bauten von 1 - 7 Geschossen überbaut.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 21. Juni bis 20. Juli 1971. Während dieser Zeit wurden verschiedene Einsprachen eingereicht, welche der Gemeinderat teilweise gutgeheissen hat. Auf zwei wurde nicht eingetreten. An der Sitzung vom 7. Dezember 1971 wurde dieser Plan durch den Gemeinderat gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes genehmigt. Die Beschwerden sind nicht an die Gemeindeversammlung weitergezogen worden.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist zu bemerken:

Der Plan wurde dem kantonalen Tiefbauamt zur Stellungnahme unterbreitet, welches im Schreiben vom 18. Februar 1972 diesem speziellen Bebauungsplan zustimmte.

Die zwischen der Poststrasse und der Wengistrasse vorgesehenen Bauten werden in einem bzw. zwei Geschossen durchgehend ausgeführt, womit eine über 50 %-ige Ueberbauung des Grundstückes entsteht. Der Bebauungsplan ermöglicht die über § 17 Absatz 3 des kantonalen Normalbaureglementes hinausgehende Ueberbauung des Grundstückes. Dadurch wird das Geschäftszentrum nach Westen erweitert, entsprechend dem bereits vor Jahren ausgeführten Gebäudekomplex des Migros-Gebäudes.

20875 - 159000 - 1970

Nachdem in zwei Geschossen Bautiefen von rund 37.20 m vorgesehen sind, dürfen in denselben keine Wohnungen eingebaut werden, sondern sind nur für Geschäftslokalitäten zu reservieren.

Es werden unterirdische Garagen vorgesehen, die von der Poststrasse aus erschlossen werden.

Es wird

beschlossen:

1. Der spezielle Bebauungsplan Wengistrasse-Poststrasse mit speziellen Bauvorschriften der Stadt Solothurn wird genehmigt.

2. Bereits bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit dem vorstehenden Bebauungsplan im Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr:	Fr. 50.--
Publikationskosten:	Fr. 14.--
	Fr. 64.--(Staatskanzlei Nr. 207)KK

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers

Hans Gasser

Bau-Departement (3)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit Akten und 1 gen. Plan & Bauvorschriften
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Kant. Finanzverwaltung (2)
Kreisbauamt I Solothurn, mit 1 gen. Plan und Bauvorschriften
Ammannamt der Stadt Solothurn (2)
Baukommission Solothurn (2)
Stadtbauamt Solothurn (2), mit 1 gen. Plan und Bauvorschriften
Amtsblatt (Publikation von Ziffer 1 des Dispositivs)

Spezielle Bauvorschriften zum Speziellen Bebauungsplan Wengistrasse / Poststrasse vom 8. Juni 1971

1. Neubauten sind innerhalb der Hausbaulinien und bis zu den im Speziellen Bebauungsplan eingetragenen höchstzulässigen Geschosszahlen und Gebäudehöhen gestattet. Wenn eine im Speziellen Bebauungsplan angegebene Bauetappe nicht gesamthaft und gleichzeitig überbaut wird, sind Um- und Neubauten nur im bisherigen Ausmass der Ueberbauung gestattet.

2. Die im Speziellen Bebauungsplan eingetragenen Hausbaulinien haben die Rechtswirkung von Baulinien.

3. Innerhalb der Baulinien für unterirdische Bauten darf das Areal unter Vorbehalt der Regelung der Eigentumsverhältnisse resp. der Konzessionserteilung unterirdisch überbaut werden.

4. In der Poststrasse mit Anschluss an die Wengistrasse ist in der im Speziellen Bebauungsplan angegebenen Lage und einer Höhe von ca. 4 m über der heutigen Poststrasse in einer zukünftigen 2. Ausbauetappe eine Strasse in Hochlage geplant.

5. Die im Speziellen Bebauungsplan eingetragenen Arkaden müssen für die Oeffentlichkeit jederzeit frei zugänglich sein und eine lichte Höhe von mindestens 2.5 - 3.0 m aufweisen. Die bauliche Ausnutzung der Fläche der Arkade auf GB Nr. 847 kann jedoch bis zum Strassenausbau der 2. Etappe gegen Revers mit Mehrwertsverzicht und Beseitigungsverpflichtung im Baugesuchsverfahren bewilligt werden.

6. Die höchstzulässigen Geschosszahlen werden ab der Wengistrasse gerechnet. OK Erdgeschossboden darf die im Speziellen Bebauungsplan eingetragenen Koten beim Trottoir Wengistrasse, in Fassadenmitte gemessen, nicht überragen. Geringfügige Anpassungen, die auf die Höhenlage des Trottoirs keinen Ein-

fluss haben, kann die Baukommission im Baugesuchsverfahren gestatten. Die Koten der maximal zulässigen Gebäudehöhen, bis OK Dachabschluss oder vollwandiger Dachbrüstung gemessen, sind im Speziellen Bebauungsplan eingetragen.

7. Die Dachabschlüsse der Neubauten sind als Flachdächer auszubilden. Ein im Speziellen Bebauungsplan eingetragenes Attikageschoss darf, ausgenommen längs der Brandmauer und der Stirnseite des gemeinsamen Innenhofes, mit seinem Dachabschluss nicht vor einer Ebene liegen, die von OK Dachabschluss oder vollwandiger Dachbrüstung des darunterliegenden Vollgeschosses aus mit einer Neigung von 45° alter Teilung gezogen wird. Aufbauten auf dem Attikageschoss sind unzulässig. Die Bruttofläche des Attikageschosses darf höchstens die Hälfte der Bruttofläche des darunterliegenden Vollgeschosses betragen.

8. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, bei Neubauten Abstell- und zugehörige Verkehrsflächen für die Motorfahrzeuge der Benützer und Besucher ihrer Liegenschaften auf privatem Grund sowie zusätzlich gemäss Ziff. 3 zu erstellen. Die Baubehörde schreibt in jedem Fall die Anzahl Abstellplätze gemäss den üblichen Normen im Baugesuchsverfahren vor.

9. Die Abstellflächen für Motorfahrzeuge sind in unterirdischen Parkgaragen zu erstellen, wobei die Zu- und Wegfahrt vom Strassenareal an den im Speziellen Bebauungsplan bezeichneten Stellen zu erfolgen hat. Allfällige Verschiebungen können im Baugesuchsverfahren bewilligt werden. Verkehrspolizeiliche Regelungen für die Zu- und Wegfahrten bleiben vorbehalten.

Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn

Der Stadtammann: Der Stadtschreiber:

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 1297 genehmigt.
Solothurn, den 14. 3. 1972
Der Staatsschreiber:
Der Stellvertreter: